

Nachschlagwerk: nein

BGHZ: nein

ZPO § 286 (F)

Die Beweislastumkehr zu Lasten des Arztes, der sich eines groben Behandlungsfehlers schuldig gemacht hat, gilt nicht, soweit die durch den Behandlungsfehler unmittelbar gesetzte Gesundheitsschädigung noch zu weiteren Beschwerden geführt haben soll, ohne daß dies einem typischen Geschehensablauf entspricht.

ZPO §§ 272 b, 529 Abs. 2

Ob eine Verzögerung des Rechtsstreits durch die Erledigung eines verspäteten Beweisantrags mittels einer vorbereitenden Beweisanordnung vermieden werden konnte, beurteilt sich aus der Sicht des Zeitpunktes, in dem die Anordnung zu treffen gewesen wäre.

BGH, Urt. v. 21. Oktober 1969 - VI ZR 82/68 - OLG Karlsruhe
LG Mannheim

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 82/68

URTEIL

Verkündet am

21. Oktober 1969

Kriegl

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Armin S c h [REDACTED], M [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED]

gegen

1. die Zahnärztin Liesel K [REDACTED] - B ü [REDACTED],
M [REDACTED], P [REDACTED]straße [REDACTED],

2. den Zahnarzt Hu [REDACTED] K [REDACTED],
M [REDACTED], P [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 21. Oktober 1969
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und
der Bundesrichter Dr. Bode, Prof. Dr. Müßgens,
Sonnabend und Dunz

für R e c h t erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe
vom 21. Februar 1968 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens fallen dem
Kläger zur Last.

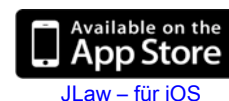
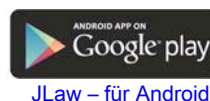
Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die beklagten Eheleute betreiben gemeinschaftlich
eine Zahnarztpraxis in M[REDACTED]. Dort wurden dem Kläger
im August 1959 mehrere Zähne im Oberkiefer gezogen. Beim
Ziehen eines Schneidezahnes blieb ein kleiner Wurzelrest
im Kiefer stecken, ohne daß die Erstbeklagte, die die
Extraktion vornahm, deshalb weitere Veranlassung traf.
Nach den Extraktionen klagte der Kläger über erhebliche
Schmerzen. Nachdem deshalb zwei Wundnachbehandlungen
stattgefunden hatten, suchte der Kläger am 2. September 1959
abermals die Praxis der Beklagten auf. Die Erstbeklagte
schickte ihn jedoch mit Wissen des Zweitbeklagten wieder
weg, da eine weitere Behandlung nicht nötig sei.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Als der Kläger wegen andauernder Schmerzen am 15. September 1959 den Zahnarzt Dr. R. [REDACTED] aufsuchte, stellte dieser im Bereich des Oberkiefers eine sequestrierende Osteomyelitis und schmierig belegte Zahnfleischwunden fest. Der verbliebene Wurzelrest wurde von Dr. R. [REDACTED] entfernt. Auf Überweisung des Dr. R. [REDACTED] stellte ferner ein Hals-Nasen- und Ohrenarzt am 20. November 1959 beim Kläger eine akute linksseitige Kieferhöhlenentzündung fest.

In den folgenden Jahren traten beim Kläger gesundheitliche Beschwerden verschiedenster Art auf, darunter eine Trigeminusneuralgie, eine chronische Tonsillitis, Leber- und Gallenbeschwerden und eine entzündliche Nierenerkrankung. Alle diese Leiden einschließlich einer angeblichen Sehstörung führt der Kläger auf die fehlerhafte bzw. zu früh abgebrochene Behandlung durch die Beklagten zurück.

Der Kläger begehrt von den Beklagten ein angemessenes Schmerzensgeld, Ersatz von Krankheitskosten und von ihm angeblich in einem zurückliegenden Zeitraum entstandenen Verdienstausschlag, schließlich Feststellung, daß ihm die Beklagte auch künftigen aus der Fehlbehandlung erwachsenden Schaden zu ersetzen haben. Nachdem im Laufe des Rechtsstreits Teile des Schadensersatzanspruches gepfändet oder vom Kläger abgetreten worden waren, hat er im zweiten Rechtszug seinen Leistungsanspruch teilweise auf Hinterlegung der betreffenden Beträge zu Gunsten seiner Gläubiger umgestellt.

Die Beklagten sind der Auffassung, daß sie bezüglich der Behandlung des Klägers kein Vorwurf treffe. Sie wenden überdies ein Mitverschulden des Klägers ein und bestreiten, daß die späteren Erkrankungen des Klägers mit der Zahnbehandlung und der Knochenmarkseiterung des Kiefers im Zusammenhang stehen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Nach erfolgloser Berufung verfolgt der Kläger seine Ansprüche mit der Revision weiter.

Entscheidungsgründe:

A. Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Beklagten durch Nichtbehandlung des Klägers am 2. September 1959 die anschließend bei ihm aufgetretene Osteomyelitis des linken Oberkiefers verursacht haben. Hieraus folgert es, daß sie dem Kläger gemäß § 823 BGB den hierdurch verursachten Schaden zu ersetzen haben, und zwar in vollem Umfange, da den Kläger nach tatrichterlicher Feststellung an der Entstehung der Kiefereiterung kein Mitverschulden trifft.

Gegen diese von der Revision nicht angegriffenen Ausführungen bestehen keine rechtlichen Bedenken.

B. I. Sachverständig beraten stellt das Berufungsgericht indessen weiter fest, daß die Osteomyelitis des Kiefers spätestens im Frühjahr 1960 ausgeheilt gewesen sei. Für die Fortentwicklung des schlechten Gesundheitszustandes des Klägers sei nach Ansicht der Gutachter die

Tatsache maßgeblich geworden, daß er noch 1965 ohne Oberkieferprothese gewesen sei. Bei dieser Sachlage obliege dem Kläger der Beweis dafür, daß trotz seines selbstschädigenden Verhaltens auch alle weiteren, bei ihm aufgetretenen Gesundheitsschäden nicht auf dieses und auch nicht auf andere Umstände, etwa frühere Leiden, ursächlich zurückzuführen seien.

Zur Führung dieses dem Kläger obliegenden Beweises bedürfe es dessen internistischer Begutachtung, wie sie vom Landgericht mit Beschluß vom 10. August 1965 angeordnet worden sei. Mit der Weigerung des Klägers, sich dieser Untersuchung zu unterziehen, müsse man diesen Beweis als gescheitert ansehen. Einer Erhebung des Beweises im Berufungsverfahren stehe § 529 Abs. 2 ZPO entgegen. Der Kläger habe im ersten Rechtszug die Beweiserhebung vorsätzlich unmöglich gemacht, indem er wiederholten Aufforderungen, sich der Begutachtung zu stellen, nicht nachgekommen sei.

Soweit sich der Kläger auf das Zeugnis seiner Ehefrau dafür berufe, daß er bis September 1959 gesund gewesen sei und daß nach der Fehlbehandlung durch die Beklagten "schlagartig" körperliche Verfallserscheinungen eingesetzt hätten, müsse er sich Feststellungen aus den im Armenrechtsprüfungsverfahren beigezogenen Akten ■■■/56 des Amtsgerichts B■■■■■ entgegenhalten lassen, durch welche das Gegenteil bereits bewiesen sei. Dort habe ihn in einem Termin am 20. Juni 1956 seine Ehefrau als durch eine akute organische Erkrankung des zentralen Nervensystems bettlägerig entschuldigt.

In den Akten ■■■/56 habe der Kläger unter dem ■. ■■■ 1956 vortragen lassen, daß er wegen unverändert schlechten Gesundheitszustandes den Offenbarungseid nicht zu leisten vermöge. Ein amtsärztliches Gutachten vom 13. September 1956 in denselben Akten bestätige, daß der Kläger damals seit 11. Mai 1956 arbeitsunfähig erkrankt sei und zum Termin nicht erscheinen könne. Schließlich habe der Kläger im Termin am 14. September 1956 nach kurzer Zeit wegen eines Nervenfalls aus dem Verhandlungsraum entfernt werden müssen.

Aus diesen Feststellungen ergebe sich zur Genüge, daß der Kläger schon vor seiner Behandlung durch die Beklagten ein schwer leidender Mensch gewesen sei.

II. 1. Die Revision bittet um Nachprüfung, ob das Berufungsgericht zu Recht eine Umkehrung der Beweislast angenommen habe.

Grundsätzlich trifft die Beweislast nicht nur für die schädigende Handlung, sondern auch für den Umfang der Schadensfolgen den Geschädigten, hier den Kläger. Allerdings tritt nach ständiger Rechtsprechung des BGH (vgl. Senatsurteil vom 11. April 1967 VI ZR 61/66 VersR 67, 713) eine echte Umkehr der Beweislast dann ein, wenn ein Arzt schuldhaft einen groben Behandlungsfehler begangen hat, der geeignet ist, einen Schaden der Art herbeizuführen, wie er tatsächlich eingetreten ist. Dieser Satz gilt indessen nur für die unmittelbaren Gesundheitsschäden des Patienten, als deren geeignete und naheliegende Ursache (BGH aaO) der Behandlungsfehler in Frage kommt; hier soll die Umkehr

der Beweislast den typischen Beweisschwierigkeiten des Patienten Rechnung tragen. Daß das Berufungsgericht den Satz insoweit verkannt hätte, ist nicht ersichtlich.

Keine Umkehr der Beweislast kann regelmäßig anerkannt werden, soweit es um die Frage geht, ob die durch den Behandlungsfehler unmittelbar gesetzte Gesundheitsschädigung noch zu weiteren inzwischen aufgetretenen Beschwerden geführt hat, wenn deren ursächlicher Zusammenhang mit dem Primärschaden zwar denkbar ist, aber, wie hier bei den vom Kläger behaupteten Folgeleiden (Trigeminusneuralgie, Leber- und Galleleiden, entzündliche Nierenerkrankung und sogar Fehlsichtigkeit) nicht einem typischen Geschehensablauf entspricht. In diesem Falle besteht kein Anlaß, ärztliche Behandlungsfehler in Bezug auf die Beweislastverteilung anders zu behandeln als sonstige Fälle von Körperverletzungen, bei denen der Eintritt von Folgeschäden streitig ist.

2. Auch im übrigen erachtet der Senat die Verfahrensrügen der Revision nicht für durchgreifend. Er macht insoweit von der durch Art. 1 Z. 4 EntlG. v. 15. August 1969 BGBl I S. 1141 eröffneten Möglichkeit Gebrauch. Im einzelnen ist nur folgendes zu bemerken:

a) Die Revision übersieht, daß die auf Beiakten gestützten Feststellungen des Berufungsgerichts über frühere Leiden des Klägers einem unwidersprochen gebliebenen Prozeßvortrag der Beklagten entsprechen. Über die Erheblichkeit dieser Beschwerden konnte das Berufungsgericht nicht die Ehefrau des Klägers als Zeugin hören, weil es sich um eine Sachverständigenfrage handelte.

b) Soweit die Revision rügt, der Kläger habe mit einem internistischen Gutachten als Beweismittel nicht ausgeschlossen werden dürfen, weil die schließliche Dauer des Berufungsverfahrens die vorbereitende Beweis-anordnung (§ 272 b ZPO) doch ohne Verzögerung des Verfahrens ermöglicht haben würde, gilt folgendes:

Zwar ist nach ständiger Rechtsprechung des BGH (vgl. LM ZPO § 272 b Nr. 9) eine Verzögerung des Rechtsstreits, die die Voraussetzung für die Zurückweisung nach § 529 Abs. 2 ZPO bildet, nicht gegeben, wenn durch eine Anordnung gemäß § 272 b ZPO ein verspätet angetretener Beweis noch spätestens in der mündlichen Verhandlung erhoben werden kann. Dies gilt aber nur, wenn diese Möglichkeit in dem Zeitpunkt, in welchem der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gerichts über den Erlass der Anordnung zu entscheiden hat, erkennbar ist. Hier war dies nicht der Fall. Die nachträgliche Verzögerung der Berufungsverhandlung beruhte, wie im einzelnen nicht auszuführen ist, auf späteren Aufschubsbemühungen des Klägers und anderen in seiner Person liegenden Umständen, mit denen zunächst nicht hatte gerechnet werden können. Es war auch, nachdem dem hoch verschuldeten Kläger das Armenrecht endgültig versagt worden war, nicht zu erwarten, daß dieser in der Lage und bereit sein werde, die nicht unbeträchtlichen Beweiskosten vorzuschießen (§ 114 GKG). Aus beiden Gesichtspunkten ergaben sich gewichtige Gründe gegen die vorläufige Beweis-anordnung, die das Gericht nicht vernachlässigen durfte. Das Berufungsgericht mußte also aus damaliger Sicht davon ausgehen, daß die Beweiserhebung ohne Verzögerung des Verfahrens nicht möglich sein werde.

III. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe übersehen, daß das selbstschädigende Verhalten des Klägers, der noch sechs Jahre später keine Prothese verwandte, den Kausalzusammenhang nicht unterbreche. Das Berufungsgericht habe dies daher nur unter dem Gesichtspunkt des Mitverschuldens werten dürfen.

Dem kann nicht gefolgt werden. Daß der Kläger einer Zahnprothese bedürftig ist, beruht nicht auf der fehlerhaften Wundnachbehandlung durch die Beklagten, sondern auf seiner schon vorher vorhandenen Zahnlosigkeit. Der Entschluß des Klägers, diesem Bedürfnis jahrelang nicht Rechnung zu tragen, ist keine adäquate Folge des den Beklagten unterlaufenen Kunstfehlers.

C. Im Anschluß an das Landgericht berechnet das Berufungsgericht unter Zugrundelegung einer Erwerbsunfähigkeit bis einschließlich Mai 1960 und Ansatz eines Schmerzensgeldes von 3.500,- DM den gesamten Schadensersatzanspruch des Klägers an sich auf 7.323,40 DM. Seine Ausführungen lassen insoweit keinen Rechtsirrtum erkennen und werden von der Revision nicht im einzelnen angegriffen.

D. Das Berufungsgericht führt aus:

Die Klage müsse gleichwohl in Übereinstimmung mit dem Landgericht voll abgewiesen werden, weil vorliegende Pfändungen und Abtretungen den berechtigten

Anspruch weit überstiegen. Trotz Hinweis habe der Kläger seinen Antrag nicht geändert. Weitere Ansprüche bestünden nicht. Demnach habe die Berufung des Klägers ebenfalls in vollem Umfang zurückgewiesen werden müssen, da die Beklagten ihn durch die Hinterlegung insoweit klaglos gestellt hätten.

Bei diesen Ausführungen verkennt das Berufungsgericht, daß nach seinen eigenen tatbestandlichen Feststellungen der Kläger im zweiten Rechtszuge seinen Antrag in der Tat umgestellt hat und bis zur Höhe von 23.109,60 DM jetzt zulässigerweise Hinterlegung zu Gunsten seiner Gläubiger verlangt. Der Irrtum ist indessen unschädlich, weil der Kläger insoweit, als das Berufungsgericht von einem zunächst entstandenen Anspruch ausgeht, unstreitig durch die unter Rücknahmeverzicht erfolgte Hinterlegung des durch eine Kostenaufrechnung verminderten Schuldbetrags klaglos gestellt ist.

Damit sind die Leistungsansprüche des Klägers zu recht in voller Höhe abgewiesen worden.

E. Die Abweisung des Feststellungsanspruchs hat das Berufungsgericht nicht im einzelnen begründet. Sie wird jedoch durch die fehlerfreie Feststellung getragen, daß die Folgen der von der Beklagten verschuldeten Osteomyelitis spätestens im Frühjahr 1960

ausgeheilt waren, so daß ein Zukunftsschaden nicht mehr erwartet werden kann.

Die Revision bleibt nach allem ohne Erfolg.

Engels

Dr. Bode

Hüßgens

Sonnabend

Dunz